

Brandschutzwesen

im kurmainzischen, napoleonischen und am Beginn des großherzoglich-hessischen Nieder-Olm

Peter Weisrock



Kurmainzische Zeit



Napoleonische Zeit



Großherzoglich-Hessische Zeit

Feuer - Urelement, dessen Beherrschung dem Menschen bis in unsere Zeit immer noch die größten Anstrengungen abverlangt. Segen und Fluch vereinen sich zugleich in einer der ersten Kulturerrungenschaften des Menschen, welche Grundlage für die weitere Entwicklung unserer prähistorischen Vorfahren sein sollte. In Erkenntnis dieser wechselhaften Wirkungen von Wärme, Licht und Zerstörung, verbunden mit Furcht und Tod, entwickelte sich zwangsläufig die Abwehr gegen den alles vernichtenden Feuerbrand. Sieht man davon ab, dass in der Nieder-Olmer Gemarkung „Im Loh“ bereits siedelnde Völker der Urnenfelderzeit¹ ihre Hütten vor dem Feuerbrand bewahren mussten, germanische Vangionen in unserem Landschaftsraum² ihre Wohnstätten gegen die Brandfackel des Krieges verteidigten, römische und fränkische Hofanlagen im Selztal sich mit durch Blitzschlag verursachten Feuerbränden auseinander-

setzen mussten - so können die bisher frühesten Nachweise über eine geregelte Feuerbekämpfung in unserer Gemeinde erst am Ende des 15. Jahrhunderts festgestellt werden.

Als die Mainzer Erzbischöfe um das Jahr 1200 aus strategischen Gründen am Selzknie ihre Burg Olm errichteten, leiteten sie die stadähnliche Entwicklung der später mit Mauer und Graben befestigten Ansiedlung ein. Wie uns der Geometer Maskopp in seiner Vogelschauerspektive von 1577³ überlieferte, dürfte das mittelalterliche Dorf, wie andere ähnliche Anlagen in jenen Zeiten, bereits sehr früh über einen zwar bescheidenen aber geregelten Brandschutz verfügt haben. Erste Hinweise darauf lassen sich in einer Ordnung der Burg Olm Ende des 15. Jahrhunderts finden. Für die Zeit des nachfolgenden 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind es unzählige Niederschriften und Anweisungen kurmainzischer Verwaltungseinrichtungen, sowie Protokolle und

1 Bernhard Stümpel, Bodendenkmalpflege 1979, S. 195 ff, in: Mainzer Zeitschrift, Jhg. 77, 78, 82/83.

2 Ludwig Schuhmacher, Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in römischer Zeit, S. 32f.

3 Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Pläne und Risse Nr. 10.

Verfügungen napoleonischer Administrationen, die uns Einblicke in brandschutztechnische Regelungen unserer Vorgänger erlauben. Aber erst die Bildung einer großherzoglich-hessischen Feuerwehrkompanie im Jahre 1824, lässt die Feststellung eines gut organisierten Brandschutzes für unsere Gemeinde zu.

Feuerschutzordnungen

Feuerschutzordnungen sicherten bereits in griechischen und römischen Städten ein gemeinschaftliches Abwehrverhalten gegen den Feuerbrand und sind auch sehr früh, mit Beginn der mittelalterlichen Städtebildungen, etwa in der Hälfte des 11. Jahrhunderts, im Kulturbereich Westeuropas nachweisbar. Baulicher Brandschutz, besonders bei Errichtung von Backhäusern und Schmieden unterlag strengen Auflagen. Zur Früherkennung waren Wächter verantwortlich. Glocken, Hörner und Trommeln sicherten die akustische Wahrnehmung. Im Rathaus gelagerte Feuerlöschgeräte, wie Spritzen, Feuereimer, Einreißhaken und Leitern, dienten der unmittelbaren Brandbekämpfung. Erst sehr spät, mit Ausgang des 18. Jh. kann in Nieder-Olm die Existenz einer Brandversicherung belegt werden, doch darf auch hier eine frühe Form der Feuerschadensregulierung unterstellt werden. Große Brände lassen sich bisher für Nieder-Olm im angesprochenen Zeitraum nicht feststellen, dürften aber in dem von häufigen Kriegseinwirkungen betroffenen Mainzer Hinterland als wahrscheinlich gelten. Lediglich einige Einzelfälle weisen auf Brandereignisse hin. Für da Jahr 1517 wird am 15. März ein vernichtender Brand durch Landsknechte verzeichnet. Von 115 Häuser der kleinen Stadt blieben nur 13 verschont.⁴ Im Zuge des pfälzischen Erbfolgekrieges verbrennen am 24. April 1689 französische Truppen in Nieder-Olm gelagerte Kornvorräte⁵. 1691 wurden legen die Franzosen Nieder-Olm in Schutt und Asche.⁶ Über einen Brand bei Hans Jacob Nohl und der Witwe *Caspar*

Cronberger wird unter Datum vom 23. Januar 1701 berichtet.⁷ Im Jahr 1787 kommt ein Scheunenbrand bei *Johann Gabel* zur Berichterstattung⁸ und am 2. Messidor 10. Jahres (20. Juni 1802) findet ein Feuerbrand im Haus von *Lorenz Haaber* Erwähnung.

Baulicher Brandschutz

Nachteile über die enge Gebäudestellung in den mittelalterlichen Ansiedlungen wurden bald nach den ersten Flächenbränden erkannt. Erste Bauordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts lassen in ihrer Anwendung meist die erforderliche Qualität vermissen, wobei auch mangelnde finanzielle Möglichkeiten einen optimalen Brandschutz nicht zuließen. Schriftliche Quellen dazu lassen sich für unsere Gemeinde erst am Ende des 18. Jahrhunderts finden. Brandschutztechnische Erwägungen dürfen aber beim Bau des Gemeindebackhauses in der Backhausstraße und der Gemeindeschmiede am "*Mentzer Thor*" unterstellt werden. Nach dem Maskoppschen Plan von 1577 weist die Stellung des Backhauses einen völlig freien, und vom Gebäudezug der Backhausstraße losgelösten Standort auf. Wie aus Weistümern (Gemeindeverordnungen) unseres Landschaftsraumes bekannt ist, mussten die Backhäuser unter anderem mit 2 1/2 Schuh hohen Brandgiebeln ausgestattet sein.⁹

Zur Erstellung einer "*Handbauordnung*" führte die kurmainzische Landesregierung im September 1786 eine Erhebungsaktion in Nieder-Olm durch, um in Erfahrung zu bringen,

"wie die neu zu errichtende, auch wirklich stehende Gebäude vor dem Feuer mehr als seither gesichert werden können".¹⁰

Auch wurde *Schulteiß Anton Müller* um einen Erfahrungsbericht gebeten, der uns späteren Zeitgenossen aufschlußreiche Kenntnisse über die Bauart damaliger

4 Kneib Gottfried, Das Kurmainzer Amt Olm, Alzey 1995, S. 153.

5 Gemeindearchiv Nieder-Olm (nachfolgend GANO abgekürzt), Abt. II. S. 13.

6 Kneib, Amt Olm, S. 314.

7 Ebd.

8 GANO, Abt. XV. 7, 184 fol., S. 50.

9 Staatsarchiv Würzburg, Weistum von Nieder-Olm, Mz. Jb 25.

10 GANO, Abt. XXVII, Blt. 15.

Wohn- und Wirtschaftsgebäude vermittelt. Weiterhin wollte das Mainzer Vizedomamt wissen,

"Welch ein Unterschied der Kösten sich ergeben, wenn ein Hauß von Holz errichtet, mit Ziegeln gedecket und Leimen (Lehm) verkleidet wird, zwischen jenen so von Steinen in den Haupt Mauern erbaut ist, und deßen Zwischenwände mit gebackenen oder an der Sonne gedörnten, mit haltbarem Material vermischten Leimensteinen aufgeführt sind".¹¹

Schulteiß Müller berichtete dazu:

"Auch wäre die Sicherheit der würcklich stehenden Gebäude schwer herzustellen, weilen die Häuser außerhalb aneinander hängten. Für die innere bau arth wäre dahin zu sorgen, daß die inneren haus theilen möglichst gegen feyer fangenden theile mit Speis-Steinen bewahrt würden".

Bemerkt wird weiterhin, dass

"...keinem mittelmäßigen Unterthanen ein zweystöckiges Haus zu bauen mehr erlaubt seye, denn ein solcher bau ist kostspielig und eben darum wird selber nun ohne sie gemacht, der untere Stock ist zu größten theil sehr niedrig mit Lamem Mauern, der obere Stock von lichten Holz und mit Lamem ausgestockt. Solcher bau kostet sehr vieles und ist anbey gar nicht dauerhaft, weil Wind und Regen den Leimen immer abspie(ü)len. Die Verbesserung (gegen) die feuersgefahr, wären steinerne Giebel, aber die steine können die bauren nicht bezahlen weder all bey bringen, es baut ein jeder vermög seines Geldes...".¹²

Zur ursächlichen Entstehung von Bränden weist der Bericht weiterhin auf den mangelhaften Zustand von Feuerungs- und Kaminanlagen hin, und erwähnt die gefährliche Verwendung von "hell" -brennendem Heizmaterial:

"Die meiste Feuer auf dem Lande entstehen in den niedrigen Küchen alwo mit Reben oder sonstigem Reisig oder gar mit Stroh eingeheizet wird. Also im Verfehlen die Hellerflamm aus dem Ofen gleich den am Schornstein anhangenden Ruß erfaßt, diesen das in dem Haus steckende Heu-Stroh, und andere leicht Feyer fangende Sachen ergreift...".¹³

Kaminbrände zählen zu den häufigsten Brandursachen, deren Fegung und Reinigung keiner Regelmäßigkeit unterlagen. Immer wieder versuchte die Landesregierung diese Mängel abzustellen,

"da aus den eingekommenen Amtsberichten entnommen worden ist, daß die Kaminfeger, und zwar besonders auf dem Lande jene Schornsteine, welche entweder wegen allzu dickem Ruß, oder einem anderen Mangel nicht sicher durchfahren können, ganz ungefegt belassen, in diesen mangelhaften Kaminen aber um so leichter Feuer ausbrechen kann...".¹⁴

In Nieder-Olm werden am 12. Mai 1792 insgesamt 116 Schornsteine gezählt, wovon man 8 Stück als mangelhaft bezeichnete.¹⁵

Als eine der größten Gefahrenquellen erwiesen sich die bis zum 18. Jahrhundert üblichen Strohdächer. Sehr oft sind kurmainzische sowie napoleonische Bemühungen zu beobachten, um Dacheindeckungen aus festen Tonziegeln zu fördern und durchzusetzen. Mit Datum vom 5. Juni 1790 bemerkt dazu das Vizedomamt in Mainz:

"Der bisherige an vielen Orten noch geführte Gebrauch, die Wohnungen, Scheunen oder Ställe mit Stroh zu decken, ist wegen dem schnellen und unwiderstehlichen Umgriff des Feuers bey entstehendem Brande für die allgemeine Sicherheit von so bedenklichen und nachtheiligen Folgen, daß man von Seiten der Ober-Policey ohnmöglich länger hiebey gleich-

11 Ebd.

12 Ebd.

13 Ebd.

14 Ebd., Blt 49.

15 Ebd., Blt 43.

*gültig seyn kann. Wir wissen daher in dieser Rücksicht und zur Verhütung fern hieraus zu befürchten stehender Gefahr...., als das aufzuführende Gebäute mit Ziegeln gedeckt würden".*¹⁶

Bereits im September 1786 fordert die obere Mainzer Verwaltungsbehörde dazu einen ausführlichen Bericht, *"...da bekanntlich durch die auf dem Lande befindliche Anzahl von hölzernen, mit Stroh oder Schindeln gedeckten, auch mit schlechten Schornsteinen und Brandstätten versehen. auch zuweilen allzunahe aneinander stehende Gebäude, bei einem ausgebrochenem Feuer die übelsten Folgen entstehen"*¹⁷. Daraufhin *"und weil es auch geschehen könnte, daß einige Unterthanen sich entschließen würden, ihre dermaligen Strohdächer abwerfen, und das Gebäude mit Ziegeln auf den Fall decken zu lassen, wenn sie hierzu einigen Beitrag (Kostenzuschuß) erhielten..."*¹⁸, bekamen am 13.12.1786 Maurermeister Michael Eckert und Zimmermeister Cyriak Weisrock den Auftrag zur Anfertigung eines Gutachtens über den baulichen Zustand der in Nieder-Olm vorhandenen Strohdächer, sowie zur Erstellung der entstehenden Kosten bei deren Umdeckung mit Ziegeln. In diesem Gutachten sind insgesamt 11 mit Stroh eingedekte Gebäude aufgeführt und zwar von: *"Petter Worf, Meister Deotor Hinkel, Wittib Brauni, Meister Cyracius Weisrock, Jackob Hoffmann, Laurenzius Kneibin wittib, Johannes Regner 2., Meister Gottlieb Mayer, Johann Adam Barbarin und Meister Petter Krob"*¹⁹. Die Umdeckungskosten beliefen sich auf insgesamt *"39.658 Gulden, 413 Kreuzer und 51 Pfennigen"*.

Früherkennungseinrichtungen

In Erkenntnis einen Feuerbrand möglichst früh wahrzunehmen und ihn in seiner schwächsten Form wirksam zum Erlöschen zu bringen, unterhielt das mittelalterliche

Nieder-Olm eine Anzahl von *"Tag- und Nachthuthen"*. Am bekanntesten ist wohl die später romantisierte Figur des Nachtwächters, der mit Hellebarde, Laterne und Feuerhorn seine Runden absolvierte. Ein erster Hinweis läßt sich in der Nieder-Olmer Burgordnung aus dem 15. Jahrhundert belegen. Diese *"Ordenunge und anstellunge, Versorgnis des sloßs und dorffs Olme"* regelte die Pflichten des damaligen Burghauptmanns *Gobelmann Blike* und erwähnt den Einsatz von *"wachten"* (Wächtern), die

*"zum besten versorget und also angestellet werden, obe eyne feynde geschrey wurde, oder obe eyn fuer (Feuer) uffginge, das dan yeglicher wisse, wisse, wie er (sich) zu halten und wohin (sie) zu laufen (hätten)".*²⁰

Das Nieder-Olmer Weistum aus dem Jahr 1491 erwähnt in seiner *"Freyheit und Herrlichkeit der gemeinde zue Nieder-Olmen"*, dass *"die gemein habe zue setzen alle gemeinde wechter... was der gemein noht ist"*²¹. Ihren Dienst begannen sie im Sommer um 22 Uhr, im Winter um 21 Uhr bis früh 4 Uhr bzw. 5 Uhr. Außerhalb dieser Zeit übernahmen *"Taghuthen"* diese Aufgabe. Wie aus einer Eintragung im Gemeindebuch vom 13. März 1778 zu entnehmen ist, hatten *"die Taghuthen, insbesondere Sonntags unter dem Gottesdienst, in dem Ort wohl auf zu sehen, wegen allen falsiger Feuersbrunst oder Dieberey"*²². Aus diesen Jahren sind uns bisher die Nachtwächter *Bartholomäus Resch* und *Peter Worf* bekannt.²³ Das Nachtwächteramt bestand noch bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts und wurde zuletzt von *Jakob Koch* und *Sebastian Mertens* ausgeübt.²⁴

Da, wie das Vizedomamt Mainz richtig bemerkte. *"ist in Zeit der Feldarbeit, insbe-*

16 GANO, Abt IV.175, fol 5, 05.06.1790.

17 GANO, Abt. XXVII, Blt 15.

18 Ebd.

19 Ebd., Blt. 52.

20 Franz Staab, wie Anm 2, Die Orte der VG Nieder-Olm vom Frühmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, S. 147/148 ff.

21 Wie Anm. 7.

22 GANO, Abt. X. 5. Blt. 103.

23 Ebd.

24 Michael Eifinger, Nachrichtenblatt Nieder-Olm, 23 12 1958, Beitrag zur Nieder-Olmer Ortsgeschichte.

sondere während der Ernte, oft beinahe die ganze männliche Bevölkerung in weiter Umgebung zerstreut²⁵, und des Nachts die Nieder-Olmer ihren mehr oder weniger gerechten Schlaf hielten, betätigten die Wächter ein mitgeführtes Feuerhorn, das noch bis zur Jahrhundertwende benutzt wurde, um auf einen Feuersausbruch akustisch aufmerksam zu machen.

Bei größeren Bränden wurden zusätzlich die Glocken von St. Georg geläutet. Dies unterlag um das Jahr 1700 einer Gebührenpflicht, da sich die bürgerliche Gemeinde im Besitz der Kirchenglocken befand und so auch den Glöckner zu besolden hatte. Bis zum Jahr 1826 finanzierte man das Glöcknergehalt aus Brot- und Fruchtgaben, dann wurde ein Jahresgehalt von 145 fl. (Gulden) ausbezahlt. Keineswegs billig waren die Läutungsgebühren.²⁶ So befand das Nieder-Olmer Gericht am „23. February 1701 bey gehaltenem ordinary gericht, daß Caspar Cronbergers witiß und Haß Jakob Nohl dem Bürgermeister wegen in ihrer behaußung ausgekommenen Feuers und deshalb geschehener Leuthung der Glocken je 6 Gulden zu liefern hätten“.²⁷

Unzufriedenheit über die Betätigung der Feuerglocke äußerte am 8. Ventöse 9. Jahres (26. 2. 1801) Bürgermeister der "Commune de Niederohlm" Franz Jakob Leiden, "da bey Ausbruch einer Feuersgefahr die bestimmte Sturm- oder Feuerglocke oft sehr spat und oft sehr unordentlich gezogen oder gehört worden".²⁸ Er verfügte deshalb, dass "...bey einem Feuersausbruch durch den Gemeinden Tambour Resch mit der Trumm, so wie mit allen Glocken Sturm- und Laermen Ziehen gegeben werde...". Bei der "unordentlichen Ziehung der Glocken" muss es jedoch geblieben sein, denn am 2. Ventöse 11. Jahres (20. 2. 1803) erhält der Glöckner Schornsheimer eine Verwarnung, dass er "zukünftig seinen dienstlichen Obliegenheiten strenger als bishero geschehen

beachten möge".²⁹

Brandbekämpfungsmittel

Bis in unsere heutige Zeit gilt das Wasser als Brandbekämpfungsmittel. Zu seiner Verwendung bei Feuergefahr legten die mittelalterlichen Siedlungen Brunnen und Löschteiche an, sofern es die geographischen Verhältnisse zuließen. Nieder-Olms Lage im Selztal am Fuße des Ebersheimer und Zornheimer Kalkplateaus begünstigte die Vorhaltung von Wasserspeichern. Als einer der bedeutendsten Wasserläufe am Südhang unserer Gemarkung versorgte der "Ehesprunkt" oder „Ehespring“ - der Gemeindebach - das Dorf nicht nur mit Trinkwasser und trieb Mühlenräder an, sondern speiste auch zwei Weeden im Ober- und Unterdorf. Diese dienten gleichzeitig als Feuerlöschteiche und Viehtränken. Im Ortslageplan von 1839 finden wir diese beiden Einrichtungen im oberen Teil der Wassergasse und am unteren Ende der Backhausstraße.³⁰ Deren Bestand dürfte jedoch wesentlich älter, und ihre Lage an einer anderen Stelle zu suchen sein. Die frühesten schriftlichen Nachweise lassen sich bislang erst am Ende der kurmainzischen Zeit finden. Unter dem 27. April 1776 wird eine Weed am Schloßplatz erwähnt³¹ und am 10. Mai 1792 weist das Vizedomamt an "die nöthigen Gräben, Bronnen und Gewässer instand zue setzen"³², da diese sich nicht im allerbesten Zustand befunden haben müssen. Wie der napoleonische Maire (Bürgermeister) Franz Jakob Leiden unter Datum vom 16. Pluviose 9. Jahres (4.2.1801) berichtete, muss die Gemeinde in der kurmainzischen Ära zeitweise über keinen Feuerlöschteich verfügt haben, "da die ganze Gemeinde sich dahin geäußert hat, die vor alters bestandene und von den alten Beamten zugeworfene dahiesige Wasser-schränke wieder zu erneuern und herzustellen

25 GANO, Abt IX., 8, 141 fol., Blt. 104.

26 GANO. Abt. XV. Blt 73, 21.11.1826.

27 Ebd.

28 GANO, Abt. XV. 7, 184 fol, S. 50.

29 Ebd.

30 Ortslageplan von Nieder-Olm 1839, nach der Parzellenvermessung 1839- 1841. Aufgenommen durch den Großherzoglich Hessischen Geometer 1. Klasse Friedrich Grosholz, bearbeitet 1975 von Hans Asmus, gezeichnet von Jürgen Lachmann.

31 GANO, Abt. X. 8, 141 fol., Blt. 1.

32 GANO, Abt. XXVII., Blt. 25.

*len, so hat man in Erwägung, da dahier keine Wasserschränke seye, und daß es allerdings für Menschen und Viehe nothwendig seye, auch bey ausbrechender Feuersgefahr das Wasser bisher ermangeld, und endlich fürs allgemeynde Beste dringlich, und der Kostenbetrag gering ist, mit dieser Arbeit den Anfang gemacht, und wäre sofort nach und nach zu beenden".*³³

Zur Unterhaltung der gemeindeeigenen Brunnen war ein Brunnenmeister verantwortlich, ein Amt, das 1787 von „*Bronnenmeister Krost*“³⁴ und 1791 von „*Meister Gropp*“³⁵ versehen wurde. Öffentliche Brunnenanlagen sind 1577 als „*Schlosbrun*“ (etwa heutiger Rathausbrunnen) sowie hinter dem mittelalterlichen „*Rathauß*“, Ecke Backhausstraße-Pariser Straße zu finden. Der Ortsplan von 1839 weist dagegen nur noch den ehemaligen Schloßbrunnen auf. In großherzoglich-hessischer Zeit bemühte sich die Gemeindeverwaltung wieder intensiv um eine Brunnenrenovierung. Ein entsprechender Ansatz im Haushalt des Jahres 1820 weist die Summe von 200 Gulden auf³⁶ und wie bereits erwähnt, wurden zwei neue funktionsfähige Feuerlöschteiche angelegt.

Feuerlöschgeräte

Viel Papier und noch mehr Tinte verwendeten die kurmainzischen Schulteisse und Maires (Bürgermeister) des französischen Nieder-Olm, um den mangelhaften Zustand der Feuerlöschgeräte, wie Feuereimern, Leitern und Einreißhaken zu beseitigen. Gelungen ist es ihnen nie. Zwar existierte seit undenklichen Zeiten eine Feuereimerordnung, wonach Jungverheiratete, desgleichen die Neubürger, neue Ledereimer zur Verfügung stellen mußten, doch wurde es in jenen Jahren „*als es sich unter dem Krummstab gut leben ließ*“, zur Gewohnheit, statt des Feuereimers den Anschaffungswert in blanken Gulden dem „*Gemeindesäckel*“ einzuverleiben. In unregelmäßigen Zeitinter-

vallen lassen sich immer wieder Bemühungen beobachten „*um durch Schultheiß und gerichten die alte Verordnung zu renovieren, daß ein jeder neuwer Ankommender und Junger Bürger sorgen soll, eynen ledernen feuern Eymmer (zu) lieffern*“.³⁷ Die kurmainzische Landesregierung war sich auch offensichtlich dieser Nachlässigkeiten bewußt und bemühte sich in regelmäßigen Zeitabständen um Berichte „*über die specificirten Feuergeräthschaften, welche vorrätzig und ob dieselben brauchbar seyen*“.³⁸ Sie ordnete durch das Mainzer Vizedomamt an „*den Ortsvorständen hinkünftig geschärfstens aufzugeben, von den jungen Bürgern und Juden die Feuer-Eymmer in natura bey der Aufnahme sich obreichen zu lassen und kein Geld statt der Natural-Lieferung zu erheben*“.³⁹ Häufig muß Unklarheit bei der Anwendung der Feuereimerordnung bei den Schutzjuden bestanden haben, die einen besonderen Rechtsstatus besaßen. Eine Verordnung der kurmainzischen Administration vom 21. April 1791 befiehlt mit Nachdruck die korrekte Durchführung der Feuereimerordnung auch bei den Schutzjuden, „*...da einem Jeden ohne Unterschied daran gelegen seyen muß zu den erforderlichen sicherheitsanstalten dasjenige bey zu tragen, sofort anschaffung der nöthigen feuerlöschgeräthschaften zu Konkurrieren schuldig ist, alß verordnen wir hiermit, daß von nun an und künftig, alle neu in Schutz aufgenommen werdende Juden zu Stellung eines Feuer-Eymers unnachsichtlich angehalten werden sollen*“.⁴⁰

Die ledernen Feuereimer mußten nach Anweisung der Amtsvogtei vom 7. April 1785 bei *Sattlermeister Sieben* in Klein-Winternheim angefertigt werden, „*welcher schon mehrere Feuer-Eymmer in hiesige Vogtey Ortschafften geliefert*“.⁴¹ Auch ist über die Beschaffenheit der Eimer Näheres bekannt, da das Vogteiamt eine Prüfung

33 GANO, Abt. XV. 7, 184 fol., S. 8.

34 GANO, Abt. IX., Blt. 1.

35 GANO, Abt. IX. 154 fol., S. 77.

36 GANO, Abt. XV., Blt. 52.

37 GANO, Abt. II., S. 98, 23.2.1701.

38 GANO, Abt. X. 5, S. 2, 25.2.1785.

39 Ebd.

40 GANO, Abt. IV., 175 fol., S. 171.

41 GANO, Abt. X. 5, S. 27.

über Art und Anschaffungskosten vornahm. Nach dem Prüfbericht vom 25. Februar 1785 bot *Sattlermeister Sieben* einen Löscheimer aus *"Roßleder ad 5 Maaß haltend zu 2 Gulden"* und einen weiteren Eimer aus *"Wildleder ad 3 Gulden"* an. Im Einvernehmen mit dem Vizedomamt wies der Amtsvogt an, *"daß man es rathsam halte, die Eymer wegen der Stärke und Dauer von Wildleder fertigen zu lassen"*.⁴²



Lederne Feuereimer im Feuerwehrmuseum Salem

Neben den Feuereimern kamen auch den Dach- und Feuerleitern sowie den Einreißhaken große Bedeutung zu. Am 18. Juli 1782 bemerkte dazu die Feuer-Assekuranz-General-Deputation Mainz:

"Da bey mehreren Ortschaften theils gar keine, theils zu wenig große Dach- und Feuerleitern noch zur Zeit angeschafft sind, womit bey entstehendem Brand die Dachwerke der hochstöckigen Häuser, Gebäuden, Rathäuser und Kirchen füglich zu besteigen sind, die Anschaffung solcher großen Dach- und Feuerleitern auch keine beträchtliche Ausgaben erfordern, dagegen die Gemeinde zur immerwährend-nützlichen Anwendung dienen können, als befehlen wir, daß bey Ortschaften, wo etwa keine solche große Feuerleitern vorhanden, oder die vorhandenen zur Absicht nicht zureichen, solche binnen 3 Monathzeit auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden".⁴³

Auch zur Anschaffung einer Feuerspritze versuchte die kurfürstliche Feuer-Assekuranz - General - Deputation innerhalb eines Rundschreibens vom 18. Juli 1782 anzuregen:

"Ob zwar die Erfahrung lehret, daß ohne Feuerspritze ein im Brand stehendes Haus bey allen übrigen Feuergeräthschaften nicht wohl zu löschen ist bey Anwendung der Feuerspritze aber der Brand öfters schnell gedämpft, und dadurch die umstehenden Häuser zugleich gerettet werden: so geht jedoch unsere Absicht nicht dahin, einer jeglichen Gemeinde zuzumuthen, daß selbe sich eine Feuerspritze wirklich anschaffen solle, zumalen mancher Gemeinde diese kostspieligen Auslagen zu lastbar fallen dürfte, und sich solche Gemeinden noch zur Zeit lediglich auf die Beyhilfe der umliegenden Oerter, so mit ihren Feuerspritzen zu Hilfe eilen, verlassen müssen. Gleichwie aber mehrere Gemeinden von dem ersprißlichen Nutzen einer Feuerspritze überzeugt, etwa von selbst den Wunsch hegen, sich eine tüchtige Feuerspritze anzuschaffen; als machen Wir hierdurch bekannt, in welchen Preisen der in hiesiger Residenzstadt aufgenommene Hofbrunnenmeister Stumpf tüchtige Feuerspritzen verfertige, nämlich:

Eine große Schlauchspritze auf Wagen, so eine Zulast Wasser hält, à fl. (Gulden) 650.

Eine kupferne Tragspritze, so 2 Ohm Wasser hält, à fl. 250.

Eine kupferne Handspritze, so 12 Viertel hält, und das Wasser 2 Stöcke hoch treibt, à fl. 55.

Jene Gemeinden nun, welche entweder aus eigenen Mitteln, oder etwa durch gemeinschaftlichen Beytrag anderer nahe gelegenen Ortschaften eine große Schlauchspritze, oder eine, oder mehrere solcher Trag- oder Handspritzen anzuschaffen Willens sind, haben ihrem vorgesetzten kurfürstlichen Beamten anzu-

42 Ebd.

43 GANO, Abt. XXVII., Blt 5.

zeigen, wie und woher die desfallsige Auslage am besten bestritten werden könne und wolle; auf dessen erstattenden Bericht sofort die weitere höhere Entschlie-ßung, und Genehmigung erfolgen wird".⁴⁴

Der definitive Nachweis über die Existenz einer Feuerspritze in unserer Gemeinde muß in das Jahr 1824 verwiesen werden, obwohl man in Nieder-Olm als Sitz des Vogteiamtes die Bereitstellung einer Schlauchspritze sehr früh vermuten müßte. In den nachfolgenden französischen Jahren wird eine Feuerspritze erwähnt, deren Bestand aber bisher anhand der vorliegenden Quellen nicht als gesichert betrachtet werden kann.



Feuerspritzen im Feuerwehrmuseum Salem

Einen detaillierten abschließenden Einblick über den allgemeinen Zustand der "Feuer-Löschgeräthschaften" und brandschutz-technischen Situation am Ende der kurmainzischen Zeit gewährt uns ein Bericht der "Kurfürstlichen Mainzischen Landes-Regierung" vom 15. April 1797:

*"Kurf. Mainzische Landes-Regierung.
Wir haben aus den eingeschickten Verzeichnissen ersehen, daß noch viele Ortschaften, worunter sogar beträchtliche sind, mit den gehörigen Feuer-Löschgeräthschaften nicht versehen, und*

auf derselben Anschaffung wenig bedacht sind. Gleichwie nun bei einem ausbrechenden Brand zu deßen geschwindern Löschung es allerdings darauf ankommt, daß die hiezu erforderlichen Löschgeräthschaften in dem Ort, in welchem der Brand ausgebrochen ist, vorrätig seyen, und diese nicht von den Nachbarn erwartet werden müssen, als worum schon mehrere Brände um sich gegriffen und merklichen Schaden verursacht haben, weil der Ort nicht selbst mit den erforderlichen Löschgeräthschaften versehen gewesen, und die nachbarliche Hilfe zu rechter Zeit nicht geleistet werden konnte; als verordnen Wir und weisen die kurfürstlichen Ober- und Aemter an mit allem Ernste und beharrlich darauf zu sehen, daß

- a) *eine jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf den Zustand der Gemeinskasse, sich eine, oder nach Proportion der Anzahl der im Orte sich befindlichen Gebäulichkeiten, mehrere Feuerspritzen, welche nach dem Verhältniß aller Ortsgebäulichkeiten eingerichtet, folgsam entweder in Trag- kleinen, mittlern oder großen Fahr- und Schlauchspritzen bestehen müssen, anschaffe.*
- b) *Die desfalls abgeschlossenen Accorde jederzeit ad ratificandum, mit der amtlichen Bemerkung, woher der Betrag davon genommen werden solle, und was sonst entgegen stehe, an Uns eingeschickt werden.*
- c) *Jenen Gemeinden, welche noch nicht mit einer, der Zahl ihrer Gebäulichkeiten angemessenen, und der zum Löschen vorhandenen tüchtigen Gemeindegliedern entsprechenden Anzahl Feuereimer versehen sind, untersagt werde, den von einem neuangehenden Unterthanen zu stellenden Feuereimer mit Geld zu redimiren; sondern in so lang die bemerkte Zahl der Feuereimer nicht er-*

44 Ebd., Blt. 5, Ziff 3.

gänzet ist, denselben in Natura, und zwar von guter Arbeit zu liefern sey.

- d) *Und da auch die Erfahrung sicher gestellt hat, daß die Unterhaltung der Löschgeräthschaften, besonders der Spritzen- und Feuereimer bey manchen Gemeinheiten außer der schuldigen Acht gelassen wird, dadurch aber im nöthigen Falle öfters entweder ganz unbrauchbar geworden, oder wenigstens die von ihnen erwartete Wirkung und Dienste nicht geleistet haben, als haben die kurfürstlichen Aemter auch alles Ernstes auf diese Unterhaltung zu sehen, sofort von den Gemeinden wenigstens alle Jahre zweimal den Bericht zu erfordern, ob die Feuerspritzen quartaliter probiert, die Schläuche gehörig eingeschmiert, vom Mäusfraß gesichert, die Lederne Eimer vor dem Rinnen bewahret, und überhaupt alle Löschgeräthschaften in einem solchen Stand sich befinden, daß man im nöthigen Falle die einer Gattung bestimmte Wirkung von derselben sich versprechen könne. Überhaupt werden die kurfürstlichen Aemter angewiesen, auf Einführung guter Löschornungen, wo solche allenfalls, Unserer gegebenen Weisung ungeachtet, noch nicht gegen Vermuthen bestehen sollten, und auf derselben genaue Befolgung zu invigiliren, und sich hierin nichts zu Last kommen zu lassen.*

*Mainz den 15ten April 1791
Freiherr von Frankenstein".⁴⁵*

Auch die französische Administration im napoleonischen Nieder-Olm war nicht in der Lage den Brandschutz in einen akzeptablen Stand zu bringen, denn Abgaben aus Steuern jeglicher Art zur Finanzierung von Napoleons Eroberungskriegen, ließen die Bereitstellung erforderlicher Mittel nicht zu. Ebenso die Möglichkeit der verpflichteten Abgabe von Feuereimergeldern, anstatt der Eimer-

bereitstellung, praktiziert man dies wie "in alten Zeiten". Dies macht ein Hinweis vom 16. Pluiose 9. Jahres (4.2.1801) offenkundig,

"daß diejenigen jungen Bürger der uralten gemeinheitlichen Observant gemäß, ihre zu leisten schuldige Feuereimer entweder in natura solche zu stellen, oder dafür zum nähmlichen Behufe in die Gemeinde Caşa 6 Franks 46 Centieme (3 Gulden 6 xr.) zu verabreichen" (hätten).⁴⁶

In keinem guten Zustand müssen sich 1801 die Feuerlöschgeräte befunden haben, denn *Maire Leiden* klagt in einem Schreiben vom 27. Thermidor 9. Jahres (14. 8. 1801) an die Mainzer Präfektur:

„In Erwägung, daß in der dahießigen Gemeinde den Feuerlöschgeräthschaften durch die kriegerischen Umstände theils verloren gegangen, theils gänzlich ruiniert sind, in Erwägung nemblich. daß es dringlich die nächste Obliegenheit seye, dererley Feuergeräthschaften, besonders die Feuereimer wiederum herzustellen".⁴⁷

Am 18. Ventidor Fructidor (4. 9.) antwortete Präfekt *Jeanbon St. André*

"Sie geben Nachricht Bürger durch Ihr Schreiben über den üblen Zustand der Feuerlöschgeräthschaften und über die Unmöglichkeit worinn sich die Gemeinde Niederolm befindet, sich aus eigenen Mitteln dergleichen anzuschaffen; dahero um die nötige Autorisation an einen alten Gebrauch wieder herstellen zu dürfen, nach welchem jeder neue angehende Bürger gehalten war zur Stellung der Feuerlöschgeräthschaften eine Summe von 6 Franc 46 Centiemes in die Gemeindegasse zu schießen."

Im weiteren Briefftext wird kurz die Existenz einer gemeindeeigenen Feuerspritze erwähnt, denn es heißt :

"Da die Unterhaltung der Feuerspritze sowohl als der dazu erforderlichen Geräthschaften unumgänglich nöthig ist,

45 Ebd., Blt. 8.

46 GANO. Abt. XV.7, 184 fol. S. 9.

47 Ebd., S. 22.

autorisiere ich Sie dem alten Herkommen gemäß den gewöhnlichen Geld-Beytrag von den neuangehenden Bürgern zu erheben, wie auch diejenigen, so ihn noch nicht geleistet, zur Zahlung der Rückstände anzuhalten, unter ausdrücklicher Bedingung, daß das Ganze zu obigem Behuf verwendet und in die Gemeinde-Rechnung eingerückt werde").⁴⁸

Ob den Bemühungen des *Maire Leiden* Erfolg beschieden war, kann nicht belegt werden. Das Gegenteil muß der Fall gewesen sein, denn am 8. Ventôse 10. Jahres (26.2. 1802) sieht sich *Leiden* zu einer Überarbeitung der Feuerordnung gezwungen:

“In Erwägung der bis hierher bey Ausbruch einer Feuersgefahr, die bestimmte Sturm- oder Feuersglocke oft sehr spat, und oft sehr unordentlich gezogen oder gehört worden, und in Erwägung dessen es nöthig sey. seinem Mitbürger, wenn derselbe sich in Gefahr siehet bey Tag als nächtlicher Zeit, so geschwind als möglich ist zu Hilfe zu eilen, beschließt, und wäre sämtlichen Mitbürgern bekannt zu machen, daß von izt an

1. *bey einem Feuersausbruch durch den Gemeinden-Tambour Rech mit der Trumm, so wie mit allen Glocken, Sturm- und Laermen-Zeichen gegeben werden.*
2. *Solle aber der Feuer Ausbruch auswärts in einer anderen Gemeinde sein, so wird nur wie allgemein als schon verordnet ist, mit der großen Glocke-Laermen-Ziehen gegeben werden; bey Ausbruch und wirklichem Brand in der hiesigen Gemeinde ist nebst dem aufgestellten Feuerläufer oder Löschbürger anoch ein jeder Bürger schuldig, mit Löschgeräthschaften herbei zu eilen und nach aller Möglichkeit mitzuwirken; bey ausbrochenem Feuer aber in einer auswertigen Gemeinde sind die*

aufgestellten Feuerläufer unverzüglich, verbunden mit ihren Feuerlöschgeräthschaften sich so geschwind als möglich an Ort und Stelle hin zu verfügen. Demjenigen Bürger, so bey Feuer-Ausbruch die erste Anzeige oder das erste Laermen giebt, empfängt zu seinem Daceur 2 Franc. Leiden, Maire”.⁴⁹

Erst unter Verwaltung des Großherzogtums Hessen, zu dem Nieder-Olm seit 1815 gehörte, gelang es die alten Mängel allmählich abzustellen. In der Aufstellung des Haushaltsetats vom Jahr 1819 finden sich erstmals konkrete Angaben über den Bestand der Feuerlöschgeräte: *“drey Leitern und drey Haken”*.⁵⁰ werden aufgeführt. 1820 findet sich die Reparatur des Feuerhorns.⁵¹ Das Haushaltsbudget von 1824 weist eine *“Feuerspritze und die dazugehörigen Geräthschaften samt Zugeschirr, 110 Feuereimer, drey Feuerleitern und 3 Haken”*⁵² auf. 1826 waren es bereits 124 Feuereimer.⁵³ Erstmals wird so die Existenz einer Feuerspritze in Nieder-Olm nachgewiesen.

Bis in die 1830er Jahre enthalten die Haushaltsrechnungen Kostenansätze zur Tilgung des Mietzinses *“für das Lokal der Spritze”*.⁵⁴ Ohne Zweifel finden alle seitherigen Bemühungen zur Gewährleistung eines sicheren Brandschutzes mit Aufstellung einer *“Feuer-Companie”* im Jahr 1824 zunächst einen endgültigen Abschluß, da diese Einrichtung mit einem für damalige Zeiten gültigen neuesten technischen Stand versehen war, wie es auch der nachfolgende Abdruck ersichtlich macht.

49 Ebd., S. 50.

50 GANO, Abt. XV., Blt. 53.

51 Ebd. Blt. 56.

52 Ebd., Blt. 59.

53 Ebd., Blt. 70.

54 GANO, Abt. XV., Blt. 52.

48 Ebd.

Die Feuer-Compagnie von 1824⁵⁵

A Die Direction der ganzen Löschanstalt ist dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Niederolm übertragen

B **Die Feuerspritze:**
Dazu ist als Aufseher bestellt der Gemeindegänger Johann Klein, Adjunct – Ihm sind beigegeben:

An das Rohr und Schlauch:

1. Adam Becker, Schmied
2. Jacob May, Maurer
3. Valentin Rögner, Sattler
4. Peter Koch, Schuhmacher
5. Andreas Walz, Maurer
6. Christian Spittel

2. An den Schwengel zum pumpen:

1. Johann Gref
2. Peter Horn
3. Valentin Horn
4. Caspar Roosen
5. Jacob Sieben jun.
6. Konrad Stang
7. Heinrich Weingärtner
8. Paul Gabel
9. Konrad Schmuck
10. Bernhard Rögner
11. Johann Georg Scheuermann
12. Jacob Kirchthum
13. Jacob Mesenbach
14. Ulrich Faust
15. Friedrich Hofmann 2.
16. Georg Schwartz 3.
17. Georg Löchtel
18. Johann Stauder
19. Bernhard Seger
20. Johann May
21. Jakob Fitzinger

Zur Fortbildung des nötigen Theils vorbeschriebener Mannschaft beordert:

1. Friedrich Körber mit einem Wa-

gen, 2 Pferd.
2. Johann Horn mit einem Wagen, 2 Pferd.

Und die Feuerspritze haben zu spannen:

1. Jacob Mertens mit 2 Pferd
 2. Valentin Weber mit 2 Pferd
- Wer zuerst aufzäumt erhält eine Gratification von 2 Gulden und 2 Kreuzern aus der Gemeindegasse.

C **Die Feuerleitern und Haken:**

Als Anführer der Feuerleitern und Haken sind erwählt:

1. Kaspar Weisrock, Zimmermeister
 2. Bernhard Ruf, Zimmermeister
- Denselben sind untergeordnet:
1. Lorenz Faust, Maurer
 2. Ciriak Schwartz, Maurer
 3. Johann Seibert, Maurer
 4. Peter Schmuck, Leineweber
 5. Jacob Gerbracht, Becker
 6. Wilhelm Rosen, Metzger
 7. Franz Stauder, Tagelöhner
 8. Anton Sieben, Tagelöhner
 9. Kaspar Schmuck, Tagelöhner
 10. Anton Vogelsberger. Schloßer
 11. Bernhard Sieben, Schuhmacher
 12. Anton Kazz, Ackersmann

D **Die Wasserfuhren haben zu besorgen:**
Andreas Busch, Gemeinderath - Ihm sind beigegeben:

1. Johann Müller
 2. Georg Adam Horn
 3. Nikolaus Horn
 4. Georg Adam Horn
 5. Johann Adam Horn
- haben die Wasserfässer zu stellen.

E **Als Feuer Reither sind bestimmt:**

1. Michel Rögner junior nach Oberolm und Kleinwinternheim.
2. Michel Rögner senior nach Ebersheim.
3. Anton Rosen nach Eßenheim.
4. Bernhard Heinermann nach

⁵⁵ Ebd.

Zornheim und Sörgenloch.

F Feuerlärmer sind:

1. Valentin Schwartz.
2. Veit Stauder.

G Die Orts-Polizey während dem Brand.

Dieselbe ist angetraut dem Philipp Stohr. Gemeinderat Ihm sind dieserseits Garden beigegeben:

1. Bernhard Schreiber 3.
2. Anton Stang
3. Franz Stang 3.

Dieselben haben stets Umgang in allen Straßen zu halten und müßen die Geretteten Effeckten in die Behausung des Bürgermeisters bringen, und hat Michael Hard und Anton Seibert die Wache dabey zu halten.

H Die Ordnung beim Löschen betreffend

Die Sorge für die schnelle Herbeyschaffung der Feuereimer ist anvertraut dem Anton Simon. Konrad Beismann, Johann Barber 3., Jacob Becker, Nicolaus Frisch. Dieselben haben zu sorgen, daß die Löschenden in zwey Reihen aufgestellt werden, und daß die Löscheräthschaften nach beendigtem Brande auf die Weisung des Bürgermeisters an Ort und Stelle abgeliefert werden.

Allgemeine Bedingungen

1. Gegenwärtige Anordnung soll bis zum 8ten Jänner 1827 bestehen.
2. Jeder der hier beorderten, die nicht auf den ersten Wink auf seinem angewiesenen Posten erscheint, oder dem Vorgesetzten nicht Gehorsam leistet, soll sogleich dem Polizey-Gericht übergeben werden.
3. Soll gegenwärtige Verordnung hoher Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Niederolm den 13. Februar 1824.
Der Großherzogliche Bürgermeister
Anton Müller

Feuerversicherungen

Als gemeinnützige Einrichtungen wurden im geographischen Raum des späteren Deutschlands schon sehr früh Feuerversicherungen gegründet, die bereits im 14. Jahrhundert nachgewiesen sind. Gegenseitige Unterstützung und Hilfe im Brandschadensfall boten bis Mitte des 17. Jahrhunderts Gilden, sowie Sippen- und Großfamilienverbände, etwa ab 1640 konstituierten sich erstmals Feuerkassen.

Erste Nachrichten für Nieder-Olm finden wir im 18. Jahrhundert, sie dürften aber bereits im 17. Jahrhundert vermutet werden. Unter dem 30. November 1780 bemühte sich der "Kurfürstlich Mainzische Hofraths-Präsident" um die Aufstellung eines „Feuer-Assekuranz-Katasters" und legte den "Anfang dieser Societätsverbindung" (Feuerversicherungsgesellschaft) auf den 1. Januar 1781 fest.⁵⁶ Über ein Jahr später, am 24. Mai 1782, wird der Nieder-Olmer Amtsvogt von der "Deputationis Generalis Moguntinae" hingewiesen,

„daß er in der Folge bey einem sich allenfalls zu ereignenden Brand und abzuschätzenden Schaden in Rückbetracht der Brand - Assekuranz - Gesellschaft eingeschriebenen Gebäudlichkeiten jederzeit die Taxatoren besonders und behörig zu verpflichten, auch wie solches geschehen, bey jeden Fall in seinem zu erstattenden Bericht mit anzuführen habe".⁵⁷

Aber auch hier treffen wir auf eine sehr nachlässige Durchführungspraxis, denn unter Datum vom 4. Mai 1788 bemerkt die General-Deputation der kurfürstlichen Feuerassecuranz:

"Da wir aus vorkommenden Fällen überzeugt sind, welche geringe Rücksicht auf das Geschäft der Kurfürstlichen Feuerassecuranz entgegen der höchsten Willensentscheidung unseres allseits gnädigen Herrn genommen werde, hierdurch aber nothfolglich mit der Zeit eine große

⁵⁶ GANO, Abt. XXVII., Blt. 1.

⁵⁷ Ebd., Blt. 30.

*Unordnung enthalten muß, als haben wir gegenwärtige Verordnung erlassen. und sämtliche kurfürstliche Beamten zu derselben genauesten Befolgung anzuweisen".*⁵⁸

Die Verwendung von Versicherungsgeldern unterlag gelegentlichen Mißbräuchen, wie am 19. Oktober 1788 die kurmainzische Feuerversicherung feststellte:

Da wahr genommen worden, daß bei einem entstandenem Brande den Brandgeschädigten zu weilen der Amts Kasse allerlei Kosten, als z. B. an Atzung für die zum Leschen herbei geeilten auswärtigen und einheimischen Gemeinde an Lohn für die Zufuhr Fremder oder auch Einheimischer und Auswärtiger Spritzen, für die Spritzenmeister und mehrere dergleichen Ausgaben aufgerechnet werden der General Deputation der Kurfürstlichen Feuer Aßecuranz aber allerdings zu wissen nöthig ist:

- a) aus welchen Kösten sie bestehen bei Löschung eines Brandes sich gemeiniglich zu ergeben pflegen.*
- b) Wer diese Kosten zeither zu tragen gehabt.*
- c) Worauf sich das Recht dieser sich ergebenden Kosten gründen".*⁵⁹

Im Jahr 1792 hatte Nieder-Olm einen, "Beytrag für die Feuer-Aßecuranz" in Höhe von 73 Gulden, 95 Kreuzer, 1 und 1/2 Pfennige zu entrichten, wobei die Anzahl der "assekurirten Gebäude" 102 betrug und deren geschätztes Gesamtkapital auf 60.109 Gulden festgeschrieben war.⁶⁰

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß im französischen Nieder-Olm die aus kurfürstlicher Zeit übernommenen Versicherungsgelder nicht in Napoleons Kriegskasse flossen. Am 21. Thermidor 11. Jahres (8.8.1803) vermerkt dazu Maire Franz Jacob Leiden, daß

*"das Feuerasskuranz quantum nach dem sich vorgefundenem Kataster und Tabellen von 1792 in dem Kapital Anschlag es der damaligen Gemeinde in toto 60.109 Gulden bestände, wobey zu bewenden, daß in den Jahren pro 1792 bis 1797 nicht läßlich dieser Kapital Anschlag sich weder erhöht noch vermindert habe indem wegen der kriegerischen Zeitläuften nicht weggenommen oder ratifiziert wurden, weswegen obiges quantum bis hierher stehen bleibe. In der Gemeinde Niederolm sind keine Brandschäden binnen dieser Jahre entstanden".*⁶¹

Ab 1816 kam die neu geschaffene Provinz Rheinhessen in den Genuß der in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt seit 1777 bestehenden Brandversicherung. 1817 beginnt die Führung der ersten Brandkatasterbüchern, in denen jedes Gebäude mit seinem Versicherungswert verzeichnet ist. Sie wurden regelmäßig fortgeschrieben und hatten Gültigkeit bis in die 1930er Jahre.

58 GANO, Abt. IV., 175 fol, S. 53.

59 Ebd., S. 68.

60 GANO, Abt. XXVII., Blt. 42.

61 Ebd., Blt. 7.